

**Constitutional Law Yearbook  
2008**

**Jahresbericht des  
Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht  
Zentrum für Glücksspielforschung  
(Strejcek)**

# INHALTSÜBERSICHT

<b>WIR ÜBER UNS.....</b>	<b>3</b>
Das Zentrum für Glücksspielforschung und seine Mitarbeiter.....	3
Neuerungen 2008.....	3
Das ZFG - Team.....	7
Jahresbericht 2008.....	13
Ein Überblick über unsere Tätigkeiten .....	13
Aufsätze und Artikel von unserer Homepage.....	18
<i>Glücksspielstrafrecht als Instrument des Spielerschutzes.....</i>	<i>18</i>
<i>Grundlegendes zur Prüfung des Gemeinschaftsrechtes durch nationale Gerichte.....</i>	<i>22</i>
<b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND MEDIENPRÄSENZ IM INTERNET .....</b>	<b>25</b>
<b>AUSBLICK AUF DAS STUDIENJAHR 2008/09.....</b>	<b>26</b>
<b>INTERNATIONALE KONTAKTE UND PRÄSENZ .....</b>	<b>28</b>
<i>Internationale Kontaktadressen.....</i>	<i>28</i>
<i>Einladung zum Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Peter Weiss: .....</i>	<i>29</i>
<i>Einladung zur Buchpräsentation im VfGH: .....</i>	<i>30</i>
<i>Publikationen des Studienjahres 2007/08.....</i>	<i>31</i>
<i>Publikationen in englischer Sprache .....</i>	<i>32</i>
<i>Publikationen in ungarischer Sprache .....</i>	<i>33</i>
<i>Publikationen Online.....</i>	<i>33</i>
<i>Impressum .....</i>	<i>33</i>

# WIR ÜBER UNS

## Das Zentrum für Glücksspielforschung und seine Mitarbeiter

### Neuerungen 2008

Das Zentrum für Glücksspielforschung bei der Universität Wien (ZFG) besteht als Projekt seit dem Jahr 2004 und ist seit dem Jahr 2005 organisatorisch ein Teil des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien. Geleitet wird das im Sinne einer flachen Hierarchie organisierte Zentrum von ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Strejcek. Das Sekretariat, vier ProjektassistentInnen und ein technischer Assistent bilden das ZFG-Team. Seit der Gründung des Zentrums sind wir online über unseren Internetauftritt (siehe [www.univie.ac.at/zfg](http://www.univie.ac.at/zfg)) erreichbar. Wir werden im vorliegenden Jahresbericht sowohl über unsere Projekte und Institutsaktivitäten, als auch über diverse Publikationen sowie über jene Fachbereiche berichten, die von unserem Team betreut werden.

Seit März 2008 ist das ZFG-Team gewachsen. Frau cand. iur. Barbara Glanznig beschäftigt sich vor allem mit juristischen Bibliotheksrecherchen im Rahmen eines Buchprojektes. Neben dem Leiter des ZFG sind zwei Juristen und zwei Juristinnen sowie ein technischer Assistent am ZFG beschäftigt. Die Verwaltung unseres Sekretariats obliegt Frau Berlakovich. Für externe Forscherinnen und Forscher besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit unserem Zentrum Projekte zu starten. Erfolgreiche Kooperationen bestehen derzeit vor allem mit Expertinnen und Experten aus der Wirtschaftsgeschichte, der Betriebswirtschaftslehre und der Suchtforschung.

Die transdisziplinären Forschungstätigkeiten des ZFG befassten sich im Studienjahr 2007/08 mit Glücksspielstrafrecht im Zusammenhang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache *Placanica*.

Anfang 2008 erschien im Verlag Österreich das Judikaturbuch (*Strejcek/Urban [Hrsg]*), Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht. Erkenntnisse und Beschlüsse in Stichworten 1921-2007, Verlag Österreich 2008, 164 Seiten, ISBN: 9783704651372). Diese Sammlung enthält sämtliche Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH in Wahlsachen seit 1921 in Stichworten mit den jeweiligen Fundstellen (VfSlg und Geschäftszahlen). Insgesamt sind darin mehr als 75 Jahre (1921-34; 1945-2007) Rechtsprechungspraxis verarbeitet worden. Die Präsentation des Buches fand im Gelben Salon des VfGH am 3.6.2008 statt. Anwesend waren u.a. die Abteilungsleiterin der MA 62, Dr. Christine Bachofner sowie der Leiter der Wahlrechtsabteilung im Bundesministerium für Inneres, Mag. Robert Stein.

Die Institutsaktivitäten unseres Teams umfassten neben der Abhaltung von Vorlesungen zum besonderen Verwaltungsrecht und Kursen zum Öffentlichen Recht sowie Seminaren für Studierende mit dem Schwerpunkt „Federalist Papers“ im Wintersemester 2007/08 und „Verfassungsreformen“ im Sommersemester 2008 auch die Veröffentlichung von juristischen Aufsätzen in Fachzeitschriften und Kurzbeiträgen in Tageszeitungen (siehe dazu die Publikationsliste auf den Seiten 30 ff). Weitere Forschungsschwerpunkte lagen auf dem Gebiet der juristischen Schulen in Wien. Der Fokus bestand in Untersuchungen zur Schule des Rechtspositivismus und deren Begründer Dr. Hans Kelsen sowie der Biografien zu den wichtigsten Persönlichkeiten der Rechtswissenschaft, wie etwa Adolf Julius Merkl, Georg Jellinek, Franz Klein und Franz von Zeiller. Die Forschungsarbeit wurde im Auftrag der Stadt Wien für die Enzyklopädie des Wiener Wissens erstellt.

2008 ist ein Jahr, das auch dem Gedenken der Ereignisse 1938 gewidmet ist. Am 7.5. hielt zu diesem Anlass der New Yorker Rechtsanwalt Dr. Peter Weiss, der im Rahmen des „A Letter to the Stars“-Projekts in Wien war, einen Vortrag über „Jurisdiction: The next development in international Law“ (siehe dazu die Einladung auf Seite 28). Dr. Weiss ist derzeit Präsident des „Lawyers Committee on Nuclear Policy“ und Vizepräsident des „Center for Constitutional Rights“ und der FIDH (Federation Internationale des Droits de l’Homme), sowie Mitglied der „Executive Committee of Americans for Peace Now“. Peter Weiss wurde 1925 in Wien geboren und ist nach der Schulausbildung in Hietzing 1938 gemeinsam mit seinen Eltern über die Tschechoslowakei und Frankreich in die

Vereinigten Staaten ausgewandert. Der Vortrag fand im Dachgeschoss des Juridicums statt. Am Vorabend bat das Zentrum für Glücksspielforschung Dr. Peter Weiss sowie Univ.-Prof. Dr. Friedl Weiss vom Institut für Europarecht, der nicht mit Peter Weiss verwandt ist, zu einem Empfang zum Heurigen „Hengl-Haselbrunner“.

Die ZFG-Mitarbeiter sind nicht nur im Glücksspielbereich, sondern auch auf zahlreichen anderen Gebieten engagiert:

*Alexander Klingenbrunner* befasst sich in seiner Dissertation mit der Frage „Demokratieprinzip als unabänderliches Verfassungsrecht? Völker- und europarechtliche Bestandsgarantien unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 6 des Vertrages über die europäische Union“ und ist neben seiner Tätigkeit am ZFG parlamentarischer Mitarbeiter im Büro des AbgzNR RA Dr. Johannes Jarolim. In dieser Funktion betreute er im vergangenen Jahr zahlreiche Veranstaltungen zu unterschiedlichen rechtswissenschaftlichen Themenbereichen. Zudem hat Mag. Klingenbrunner an einem Seminar zum „Human Rights Law“ von 16. bis 27. Juni 2008 in Florenz/Italien teilgenommen. Mag. Klingenbrunner hat auch im WS 2007/08 bei der Ringvorlesung, „Besonderes Verwaltungsrecht“, Baurecht, Raumordnung, mitgewirkt.

*Ronald Bresich* befasst sich in seiner Tätigkeit als Sachbearbeiter im Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst, Sektion V/3, mit Angelegenheiten des Datenschutzrates und der Prüfung legislativer Vorhaben aus verfassungs- und datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Zudem ist *Bresich* als Gutachter für die Rechtsanwaltskanzlei Auteried & Partner auf den Gebieten des Immobilien-, Konkurs- und allgemeinen Wirtschaftsrechtes tätig. Darüber hinaus veröffentlicht er regelmäßig Publikationen in Fachzeitschriften und Tageszeitungen zu den Themenbereichen Konkurs-, Wohn- und Liegenschaftsrecht, sowie IP/IT. Weiters ist *Bresich* als Computerbeauftragter für die Homepage und Wartung der Computeranlagen im ZFG zuständig. Im WS 2007/08 hat Herr Dr. *Bresich* auch bei der Ringvorlesung, „Besonderes Verwaltungsrecht“, Gewerbeordnung, mitgewirkt.

*Daniela Urban* beschäftigt sich als Dissertantin neben Recherchen zur ihrer Dissertation mit dem Thema „Die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens im Rahmen der Wahlgerichtsbarkeit des VfGH“ mit Fortbildungskursen in Englisch für Fortgeschrittene, wobei das Training rhetorischer Fähigkeiten im Vordergrund steht. Zusammen mit Prof. Strejcek absolvierte sie den von Michael Jon Flynn gehaltenen Kurs „English in an

European and International Context“ am Sprachenzentrum der Universität Wien mit dem Ziel künftig auch fremdsprachige Lehrveranstaltungen abhalten zu können.

*Mit Frau Barbara Glanznig wuchs unter Team. Barbara Glanznig* legt zur Zeit gerade die letzten Teildiplomprüfungen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ab und wird voraussichtlich im Herbst 2008 ihr Studium erfolgreich abschließen. Zudem hat Barbara Glanznig mehrere Sprachaufenthalte in den Vereinigten Staaten absolviert und spricht daher perfekt Englisch. Im ZFG ist sie vor allem für Archiv-Recherchen im Rahmen des Projekts der juristischen Biographien und für den weiteren Aufbau der Bibliothek zuständig.

*David Eisner* ist neben dem ZFG im Rahmen seiner Ausbildung an der FH Technikum Wien mit Java Programmierung und darüber hinaus mit den Programmiersprachen C/C++ beschäftigt, ein weiterer Schwerpunkt seiner Interessen liegt im Software Engineering. Im Rahmen seiner Ausbildung nimmt er an zahlreichen Weiterbildungskursen, so etwa an „Business English Advanced“, Projekt- und Prozessmanagement, Team- und Mitarbeiterführung und Persönlichkeitsbildung teil und absolvierte sein Pflichtpraktikum bei der IVM Vösendorf. Dabei befasste er sich vorrangig mit umfangreichen Softwaretest in der Praxis.

*Maria Anna Berlakovich* besucht laufend Fortbildungskurse an der Universität Wien, so insbesondere in Englisch, SAP. Als Erste-Hilfe-Beauftragte des ZFG hat sie dafür entsprechende Schulungen absolviert. Neben ihrer freien Mitarbeit im Österreichischen Tanzrat (UNESCO) besuchte sie im Studienjahr 2007/08 laufend Fortbildungskurse im Rahmen der Universität Wien



Strejcek, Bresich, Klingenbrunner, Berlakovich

### *So erreichen Sie uns:*

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht/  
Zentrum für Glücksspielforschung  
bei der Universität Wien  
Porzellangasse 33a/Stiege 4/Tür 1, 1090 Wien  
Tel: (+43/1) 42 77-35492  
e-Mail: [maria.anna.berlakovich@univie.ac.at](mailto:maria.anna.berlakovich@univie.ac.at)  
Web: <http://www.univie.ac.at/zfg>

## Das ZFG - Team



**Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Strejcek**

**Vorstand des ZFG**

geboren am 17.09.1963

- 1981-1986 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
- 1986 Sponsion zum Mag. iur.
- 1989 Promotion zum Dr. iur.
- bis 1989 Vertragsassistent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
- ab 1990 Universitätsassistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien
- 1991/1992 dem Verfassungsgerichtshof dienstzugeteilt
- 2000 Habilitation in den Fächern Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie allgemeine Staatslehre; Ernennung zum ao. Univ.-Prof.
- regelmäßige Lehr- und Vortragstätigkeit im Verfassungs- und Verwaltungsrecht am Juridicum, Verwaltungsakademie des Bundes, WKÖ
- zahlreiche rechtswissenschaftliche und wirtschaftspolitische Artikel, Studien und Bücher
- ua (Mit-)Herausgeber und –autor von:
  - Strejcek/Hoscher/Eder (Hrsg)*, Glücksspiel in der EU und in Österreich (2001)
  - Strejcek/Theil*, Technology push, legislation pull? E-Government in the European Union, Decision Support System 34, Reed Elsevier Science (2002) 305 - 313
  - Strejcek (Hrsg)*, Lotto und andere Glücksspiele (2003)
  - Strejcek*, Kommentar zu Art 23a B-VG (EP-Wahlen) und zu Art 141 B-VG (Wahlgerichtsbarkeit), in *Korinek/Holoubek (Hrsg)*, B-VG-Kommentar, Springer Wien/New York (2003)
  - Ders.*, Franz Kafka und die Unfallversicherung (2006)
  - Strejcek/Wojnar*, Poker unterliegt dem Glücksspielmonopol, RdW 4/2006
  - Strejcek*, Glücksspiele, Wetten und Internet (2006)
  - Ders.*, Rauchen im Recht. Tabakrecht und Tabakmonopol (2007)
  - Strejcek/Bresich/Klingenbrunner*, Kommentar zum GSpG 1989 (im Druck)

**Mag. Dr. Ronald Bresich, LL.M.**

**Projektassistent**

geboren am 10.08.1975

- 1994-2002 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
- 2002 Sponsion zum Mag. iur.
- 07.2002-03.2003 Rechtspraktikant
- 04.2003-11.2003 Immobilienverwalter im ÖSW
- 04.2004 Promotion zum Dr. iur.  
Dissertationsthema: Die gastgewerbliche Betriebsanlage. Genehmigung, Betrieb und Nachbarrechte
- 10.2004-09.2005 Konzipient in der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Georg Ch. Auteried
- seit 09.2004 Projektassistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht/Zentrum für Glücksspielforschung bei der Universität Wien
- seit 05.2008 Sachbearbeiter im Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst
- 10.2005-09.2006 Postgraduate Studium (LL.M.) Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation der Universität Wien
- Publikationen (Auswahl):  
*Bresich*, Die Postsperre im E-Mail-Zeitalter, ZIK 2005, 119  
*Bresich*, Spamming and Gambling – eine brisante Verbindung, ÖJZ 2006, 363  
Beiträge im Sammelband *Strejcek (Hrsg)*, Glücksspiele, Wetten und Internet (2006):  
*Bresich*, Keine Chance für Geldwäscherei in Spielbanken 75  
*Bresich*, Das Europäische Parlament bestätigt nationale Glücksspielmonopole 93  
*Bresich/Schnabel*, Hyper-Linking to Online Casinos may be a Punishable Act 115  
*Bresich/Toma*, Next Generation Gambling – Grenzenloses Glücksspiel über den Wolken? 83  
*Bresich/Toma/Wojnar*, Spielerschutzregeln als Präventionsmaßnahmen gegen Spielsucht 65  
*Bresich*, E-Daten im Konkursverfahren. Befugnisse und Pflichten des Masseverwalters bei der Aus- und Verwertung der Datenträger des Gemeinschuldners (2007)  
*Bresich/Klingenbrunner*, Ein Glück fürs Monopol, Der Standard 13.3.2007, 28  
*Strejcek/Bresich/Klingenbrunner*, Ausgliederte Unternehmen und Insolvenzentgeltsicherung am Beispiel der ÖBB, ÖZW 2007, 84





**Mag.<sup>a</sup> Daniela Urban, LL.M.**

**Projektassistentin**

geboren am 21.05.1982

- 10.2000-10.2005 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
- 2005 Sponision zur Mag.<sup>a</sup> iur.
- 07.2003-06.2005 Vorsitzende der Fakultätsvertretung Jus an der Universität Wien, Mandatarin der Fakultätsvertretung Jus und Studienrichtungsvertreterin Jus Diplom, Mitglied im Fakultätskollegium und der

Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie in diversen Habilitations- und Berufungskommissionen

- 02.2004 Projektmitarbeiterin am Institut für Völkerrecht
- 09.2005-06.2006 Postgraduate Studium (LL.M.) an der Andrassy Gyula Universität Budapest
- 10.2005 Trainee Rechtsanwaltskanzlei Dorda, Brugger, Jordis
- 02.2006 Praktikantin Österreichisches Parlament
- 08.2006-04.2007 Rechtspraktikantin
- seit 10.2006 Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien: Dissertationsthema: „Die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens im Rahmen der Wahlgerichtsbarkeit des VfGH“
- seit 12.2006 Projektassistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht/Zentrum für Glücksspielforschung bei der Universität Wien
- Publikation:

*Strejcek/Urban*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht. Erkenntnisse und Beschlüsse in Stichworten 1921-2007 (2008)

*Strejcek/Urban*, Pädagogische Hochschulen und Subventionsunklarheiten, Campus, 7/2008 (in Druck)

*Strejcek/Urban*, Die historische Schule, und *Urban*, Frauen in der Rechtswissenschaft in *Strejcek (Hrsg)*, RECHTSSTADT WIEN. Juristische Schulen, rechtswissenschaftliche Lehre und Forschung in der Bundeshauptstadt (in Druck)

*Strejcek/Urban*, Naturschutzrecht, in *Hammer et al (Hrsg)*, Lehrbuch Besonderes Verwaltungsrecht (in Arbeit)

**Mag. Alexander Klingenbrunner**

**Projektassistent**

geboren am 27.08.1983



- 10.2001-02.2005 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
- 2005 Sponion zum Mag. iur.
- seit 2005 Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien  
Dissertationsthema: Demokratieprinzip als unabänderliches Verfassungsrecht
- 10.2002-02.2006: Beratungs- und Vortragstätigkeit im Bereich Fremden- und Asylrecht
- 2006 Rechtspraktikant
- seit 06.2006 Projektassistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht/Zentrum für Glücksspielforschung bei der Universität Wien
- seit 09.2006 Mitarbeiter im SPÖ-Parlamentsklub, Büro des AbgzNR RA Dr. Hannes Jarolim
- Publikationen (Auswahl):
  - Klingenbrunner*, EU-Gerichtshof lässt Werbung ungeschützt, *Der Standard* 9.1.2007, 20
  - Klingenbrunner/Bresich*, Rauschen im Schilderwald, *Salzburger Nachrichten – Staatsbürger* 13.2.2007, 6
  - Klingenbrunner/Klinger*, Zweisprachige Ortstafeln im Brennpunkt rechtsstaatlicher Unzulänglichkeiten, *Migralex* 2007, 10
  - Bresich/Klingenbrunner*, Gambelli und das Glücksspielmonopol, *Salzburger Nachrichten* 4.10.2006, 17
  - Bresich/Klingenbrunner*, Ein Glück fürs Monopol, *Der Standard* 13.3.2007, 28
- Beiträge im Sammelband *Strejcek (Hrsg)*, Rauchen im Recht. Tabakrecht und Tabakmonopol (2007):
  - Klingenbrunner*, Die Tabak-Werbe-RL 2003, 125.
  - Klingenbrunner*, Gemeinschaftsrechtliche Fragen der Festsetzung von Mindestverkaufspreisen für Zigaretten 191
  - Klingenbrunner*, Zigarettenautomaten und Jugendschutz 433
- Klingenbrunner*, Was ist die Ersatzmaut? *ZVR* 2007, 290



**Barbara Glanznig**  
**Projektassistentin**  
geboren am 13.12.1982

- 07.2007–09.2007 Projektmitarbeiterin Baker & McKenzie Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte Wien
- 10.2006-03.2008 Mitarbeiterin RA Mag. Marko Szucsich, Wien
- 07.2006-09.2006 Ferialpraktikantin PHH Rechtsanwälte Wien
- 08.2004-11.2004 vollzeitbeschäftigt bei Prochaska Heine Havranek Rechtsanwälte Wien
- 11.2002-07.2003 Assistentin der Rechtsabteilung Fox Kids Europe Ltd., London
- 07.2002-11.2002 Mitarbeiterin Norddeutsche Landesbank Girozentrale London
- 2001 Ausbildung zur Inlingua Sprachtrainerin (Englisch)
- Seit 2003 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
- Seit 04.2008 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht/Zentrum für Glücksspielforschung der Universität Wien

**Techn. Ass. Cand. FH David Eisner**  
**Technischer Assistent**  
geboren am 21.09.1987

- 06.2005 RG XVIII (Schopenhauerstrasse)
- seit 09.2005 Fachhochschulstudium Technikum Wien XX (Hochstädtpplatz) – Fachrichtung Elektronik
- seit 03.2006 technischer Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht/Zentrum für Glücksspielforschung bei der Universität Wien
- Zusatzqualifikationen und Auszeichnungen:
  - 2002/2004 Erringung des „Arthurs“
  - 2004/2005 Language Week des American Institute of Education in Bad Hofgastein
  - 2005 Certificate of Achievement TOEIC (Test of International Communication)



**Maria Anna Berlakovich**

**Sekretariat**

geboren am 23.09.1955

- 1979: Universität Wien – Dekanat für Grund- und Integrativwissenschaften
- 1981: Institut für Astronomie
- 1982-1989: Institut für Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte
- 1989-2006: Institut für Geographie
- 2006 Institut für Österreichische Rechts- und Verfassungsgeschichte
- Projekte:
  - 2000: Projektmanagerin beim Österreichischen Tanzrat
  - 2002: Produktionsleitung „Haydn-Gala“ im Schloß Esterházy
  - 2003: Produktionsleitung „Hommage an Fanny Elbler“ im Kulturzentrum Eisenstadt
  - 2004: Produktionsleitung „Hommage an Fanny Elbler“ im Theater an der Wien
  - 2008: Projektmanagement und Mitarbeit bei dance arts für die Wiener Festwochen



# Jahresbericht 2008

## Ein Überblick über unsere Tätigkeiten

Die folgenden Beiträge sollen einen Überblick über die Tätigkeit des Zentrums für Glücksspielforschung im Studienjahr 2008 bieten.

Zu Beginn des Studienjahres 2008 fand am 3.12.2007 unter reger Beteiligung in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Inneres in der Sala Terrena die Veranstaltung „100 Jahre Kommentartätigkeit zum österreichischen Wahlrecht“ statt. Nach einer einleitenden Ansprache von Mag. Dr. Mathias Vogl, Sektionschef im Bundesministerium für Inneres, wies Gerhard Strejcek auf den Kommentar zur Reichsratswahlordnung 1907, die maßgeblichen Errungenschaften dieser Reichsratswahlordnung und die tragende Rolle von Dr. Hans Kelsen hin. Im



Stein, Strejcek, Vogl

Rahmen der Veranstaltung wurde auch der im Verlag Manz erschienene und mit einem Nachwort von Gerhard Strejcek versehene Nachdruck des Kommentars zur Reichsratswahlordnung 1907 von Dr. Hans Kelsen präsentiert. Nach den Vorträgen von SC Mag. Dr. Mathias Vogl und Gerhard Strejcek führte Mag. Robert Stein, der als Abteilungsleiter im Bundesministerium für Inneres mit der Leitung sämtlicher Bundeswahlen und der Wahlrechts-Legistik betraut ist, durch die Ausstellung „100 Jahre Wahlrecht“. Die Veranstaltung wurde durch ein anschließendes Buffet abgerundet. Der Nachdruck des Kommentars zur österreichischen Reichsratswahlordnung von Hans Kelsen mit einem Nachwort von Gerhard Strejcek,



Verlag Manz, 243 Seiten, ISBN: 9783214003340, ist im juristischen Fachbuchhandel und über die Homepage des Verlag Manz um € 59,-- erhältlich.

Ebenfalls zum Themenbereich des Wahlrechtes luden die Autoren Gerhard Strejcek und Daniela Urban am 3.6.2008 zur Präsentation des im Verlag Österreich



Urban, Strejcek

veröffentlichten Buches „Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht. Erkenntnisse und Beschlüsse in Stichworten 1921-2007“ ein (siehe dazu die Einladung auf Seite 29). Die vorliegende Sammlung enthält sämtliche Judikate des VfGH in Wahlsachen seit 1921 in Stichworten mit Fundstellen (VfSlg und Geschäftszahlen); darin sind mehr als 75 Jahre (1921-34; 1945-2007) Rechtsprechungspraxis verarbeitet worden. Die Anfechtungen von Wahlen und Mandatsverlustverfahren, die Normenkontrollverfahren und Bescheidprüfungen in Wahlsachen werden dabei ausführlich dargestellt.

Register und Statistik beschließen den Band, woraus hervor geht, dass

der prozentuelle Anteil der „W-Zahlen“ an der gesamten Judikatur des VfGH zwar sinkt, dass aber die demokratiepolitische Bedeutung der Wahlgerichtsbarkeit hoch aktuell und wegweisend für die politischen Grundrechte ist. Das Buch *Strejcek/Urban (Hrsg), Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht. Erkenntnisse und Beschlüsse in Stichworten 1921-2007*, Verlag Österreich 2008, 164 Seiten, ISBN: 9783704651372, ist im juristischen Fachbuchhandel und über die Homepage des Verlages Österreich, [www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at), erhältlich.



Auf Einladung von Gerhard Strejcek hielt Rechtsanwalt Dr. Peter Weiss, im Dachgeschoss des Juridicums am 7.5.2008 einen Vortrag über „Jurisdiction: The next development in international Law“ (siehe dazu die Einladung auf Seite 28). Weiss, der in Wien 1925 geboren wurde, jedoch nach der Absolvierung der Volksschule und des Gymnasiums in Hietzing 1938 gemeinsam mit seinen Eltern über die Tschechoslowakei und Frankreich in die Vereinigten Staaten ausgewandert ist, sprach vor Studenten und Angehörigen der Fakultät über die Möglichkeit einer gerichtlichen Verfolgung von im Ausland begangenen Straftaten, wobei er die Ansicht vertrat, dass hier eine internationale Gerichtszuständigkeit bestehe, insbesondere wenn es

sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt. Rechtsanwalt Dr. Weiss hat in diesem Zusammenhang bereits mehrere, von den Medien aufmerksam verfolgte Verfahren in Deutschland



Eisner, Strejcek, Judy Weiss, Peter Weiss, Bernakovich, Urban, Bresich,

Glanznic

und Frankreich geführt. Im Übrigen ist Dr. Weiss auch auf anderen Gebieten international tätig, so etwa als Präsident des „Lawyers Committee on Nuclear Policy und als Vizepräsident des „Center for Constitutional Rights“ und der FIDH (Federation Internationale des Droits de l’Homme) sowie als Mitglied der „Executive Committee of Americans for Peace Now“. Am Vorabend des Vortrags luden Gerhard Strejcek und das ZFG -

Team Rechtsanwalt Dr. Peter Weiss sowie seine Tochter Judy zum Heurigen Haselbrunner in Wien/Döbling ein. Ebenfalls anwesend war bei diesem Anlass Univ.-Prof. Dr. Friedl Weiss vom Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Wien.

Neben den zahlreichen Veranstaltungen haben der Leiter und seine Mitarbeiter des ZFG auch diverse Artikel in Fachzeitschriften und Tageszeitungen veröffentlicht. So hat etwa Alexander Klingenbrunner zum Thema „Gesetzesprüfungsbeschluss zum humanitären Aufenthaltsrecht“ (migraLex 2008, 38) sowie gemeinsam mit Ronald Bresich zu „Telekommunikationsunternehmen: Beschränkter Rechtsschutz gegen Polizeihandeln?“ (ecolex 2008, 475), „Die Zulässigkeit des mietrechtlichen Kündigungsverzichts“ (RdW 6/2008), „Selbsthilfe gegen Schwarzfahrer?“ (Die Presse – Rechtspanorama 6.11.2007, 11) publiziert. Bresich hat weiters zu den Themenbereichen „Wer darf Online-Poker anbieten?“ (ecolex 6/2008), „Verantwortlichkeit bei Sicherheitsmängeln der WLAN-Internetverbindung?“ (RdW 2007, 647), „Maklerdilemma beim Verkauf an Ausländer“ (Der Standard 16.1.2008, 26) und „Keine zweite Chance bei Mängelverbesserung“ (Wirtschaftsblatt 10.1.2008, 23) Beiträge veröffentlicht. Gerhard Strejcek war – wie auch in den vergangenen Studienjahren – mit zahlreichen Artikeln in Tageszeitungen zu aktuellen Themenbereichen präsent. So publizierte Strejcek zur „Rechtsunsicherheit für beflaggte Autos“ (Der Standard 21./22.5.2008, 15), „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben“ (Der Standard 27.2.2008, 28), „Eine Art ‚Elchtest‘ für die Briefwahl“ (Salzburger Nachrichten 22.1.2008, 6), „Mehr Privilegien für die Bahn“ (Die Presse – Sonderausgabe 2007), „Strittige Nebenkosten für Häuselbauer“ (Der Standard 9.1.2008, 29),

„Zwangsbeiträge nicht abgesichert“ (Der Standard 12.12.2007, 28), „Maßarbeit fürs Rote Kreuz“ (Die Presse 11.12.2007), „Rotes Kreuz auf der Überholspur“ (Die Presse 27.11.2007), „Mangelhaft beschildert“ (Der Standard 14.11.2007, 28). Gemeinsam mit Bresich und Klingenbrunner hat Strejcek zudem den Beitrag „Ausgegliederte Unternehmen und Insolvenzentgeltsicherung am Beispiel der ÖBB“ veröffentlicht (ÖZW 3/2007) sowie gemeinsam mit Daniela Urban das Buch „Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht. Erkenntnisse und Beschlüsse in Stichworten 1921-2007“ im Rahmen der Verfassungssammlung herausgegeben. Eine vollständige Liste der Publikationen des Leiters des ZFG und seiner Mitarbeiter finden Sie auf den Seiten 30 ff.

Im Lehrbuch zum Besonderen Verwaltungsrecht, welches sich zur Zeit in Vorbereitung befindet und das unter der Herausgeberschaft von *Hammer, Kolonovits, Muzak, Piska* und *Strejcek* im Verlag ,WUV/Facultas im Studienjahr 2008/09 erscheinen wird, werden Beiträge zum Naturschutzrecht (*Strejcek/Urban*), Baurecht (*Strejcek/Klingenbrunner*), Gewerberecht (*Strejcek/Bresich*) sowie Datenschutzrecht (*Bresich/Klingenbrunner*) vertreten sein.

Weitere Schwerpunkte im Studienjahr waren umfangreiche juristische und psychologische Recherchen zum kleinen Automatenglücksspiel und der Suchtgefahr der „kleinen“ Glücksspielautomaten. Wie auch im Vorjahr stand in den Medien zudem das Pokerspiel und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Veranstaltung desselben im Brennpunkt des Interesses. Aus diesem Grund hat das ZFG hier weitere Forschungen zu den Rahmenbedingungen von Poker im Internet angestellt. Daneben befasste sich das ZFG-Team vor allem mit dem Komplex Glücksspielstrafrecht im Zusammenhang mit dem EuGH-Urteil in der Rechtssache *Placanica* und den Vorgaben des EGV in Bezug auf Vorlageverpflichtungen nationaler Gerichte.

Auch im vergangenen Studienjahr beantwortete das Zentrum für Glücksspielforschung im Rahmen seiner Service-Funktion wieder diverse Anfragen zum Themenbereich Wetten und Glücksspiele, wobei ein weiterer Anstieg von Anfragen im Vergleich zu den vorangegangenen Studienjahren zu verzeichnen war. Weiterhin stand auch hier das Thema Poker und Pokercasinos im Mittelpunkt der Anfragen. Das ZFG-Team hat unter Berücksichtigung der Judikatur des VwGH in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hingewiesen, dass Poker – selbst wenn es im Rahmen eines gemeinnützigen Pokervereins veranstaltet wird – ein Glücksspiel ist und daher nur vom Konzessionär im Rahmen des Glücksspielmonopols angeboten werden darf.

Aus diesen und anderen aktuellen Anlässen wurden wieder zahlreiche Themen von Autoren aus dem juristischen und psychologischen Umfeld in Form von Homepage-Beiträgen aufgearbeitet und auf diesem Weg einem breiten Publikum kostenfrei zugänglich gemacht.

Im Anschluss wollen wir Ihnen schwerpunktmäßig ausgewählte aktuelle Beiträge aus dem Umfeld der Glücksspielforschung, die im vergangenen Studienjahr auf der Homepage des ZFG veröffentlicht wurden, präsentieren.

# Aufsätze und Artikel von unserer Homepage

## Glücksspielstrafrecht als Instrument des Spielerschutzes

von Ronald Bresich/  
Alexander Klingenbrunner

### Executive Summary

*Bereits seit Jahren wird im Glücksspielsektor immer wieder von Liberalisierungsbefürwortern nach rechtlichen Argumenten gesucht, um in Europa Glücksspiel anbieten zu dürfen, ohne sich hierbei an nationalstaatliche Vorgaben halten zu müssen. Neuerdings wird hier jedoch im Besonderen auch noch die Ansicht vertreten, dass die strafrechtlichen Sanktionen in den Mitgliedstaaten, die dem Schutz von Glücksspielmonopolen und damit auch dem Spielerschutz dienen, für ausländische Anbieter nicht mehr gelten sollen. De facto finden die von dieser Seite vorgebrachten Argumente jedoch weder eine Bestätigung in der Rechtsprechung des EuGH noch in sonstigen Rechtsakten der EU.*

Der EuGH hat im Glücksspiel- und Wettsektor in den Rechtssachen Schindler, Lärää, Zenatti, Anomar, Gambelli und zuletzt Placanica wiederholt entschieden, dass Glücksspielmonopole grundsätzlich zulässig sind, wenn sie bestimmten Zwecken dienen und nicht diskriminierend sind. Solche Zwecke sind insbesondere die Hintanhaltung der Spielsucht, der Spielerschutz und die Bekämpfung der damit zusammenhängenden Kriminalität. Aus dieser Rechtsprechung geht hervor, dass der EuGH Beschränkungen der Grundfreiheiten durch die dem Glücksspiel innewohnenden Gefahren als gerechtfertigt ansieht. Impliziert wird damit freilich auch, dass Mitgliedstaaten zur Absicherung des Monopols und zur effektiven Verfolgung dieser Zwecke das Anbieten,

Organisieren und Durchführen von illegalen Glücksspielen unter Strafe stellen dürfen, sofern dies zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist.

Das Missverständnis, dass eine grundsätzliche Straffreistellung ausländischer Glücksspielanbieter gemeinschaftsrechtlich geboten sei, beruht auf einer Aussage des EuGH im Fall Placanica, die jedoch erst vor dem Hintergrund des Ausgangsfall es verständlich wird. Danach darf (im Anlassfall) die Vermittlung von Sportwetten nicht unter Strafe gestellt werden, wenn die Erlangung einer Konzession auf Grund gemeinschaftsrechtswidriger Rechtsvorschriften verweigert wurde.

Diese Gemeinschaftsrechtswidrigkeit liegt im Wesentlichen dann vor, wenn die nationale Rechtslage nicht mit den vom EuGH entwickelten Kriterien in Einklang steht. Im Besonderen ist hier hervorzuheben, dass die im Fall Placanica relevante nationale italienische Rechtslage mehrfach grundlegend geändert wurde, weshalb sie der EuGH als nicht kohärent eingestuft hat. Wesentliche Vorfrage ist damit, ob das jeweilige mitgliedstaatliche Recht dem Zweck dient, die negativen Effekte von Glücksspielen einzudämmen. Diese Frage muss in jedem Fall eingehend geprüft werden, da nämlich bloße Behauptungen keinesfalls ausreichend sind.

In Österreich ist ein Glücksspielmonopol eingerichtet. Die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Glücksspielmonopols obliegt gemäß Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG („Monopolwesen“) dem Bund. Die konkrete Ausgestaltung des österreichischen Glücksspielmonopols hat der (Bundes)Gesetzgeber im GSpG geregelt. Einen Kernbereich des GSpG bildet dabei die Konzessionsvergabe: Das Recht zur Durchführung von Ausspielungen wird gemäß § 14 GSpG einem Konzessionär, sowie das Recht zum Betrieb einer Spielbank nach § 21 GSpG einem Konzessionär beschränkt auf den Zeitraum von jeweils maximal 15 Jahren erteilt, wobei insgesamt höchstens 12 Spielbankkonzessionen erteilt werden dürfen und eine effektive Aufsicht nur dann gesichert ist, wenn alle Spielbankkonzessionen an einen einzigen Konzessionär vergeben werden.

Die in den §§ 14 und 21 GSpG aufgezählten Kriterien, die ein Konzessionswerber erfüllen muss, dienen hierbei nicht zuletzt auch dem Spielerschutz, da für den Fall, dass mehrere Konzessionswerber die Voraussetzungen erfüllen, jenem die Konzession erteilt wird, der auf Grund der Umstände (insbesondere Erfahrungen, Kenntnisse und Eigenmittel) erwarten lässt, dass er unter Beachtung der Vorschriften dieses

Bundesgesetzes über den Schutz der Spielteilnehmer für die Gebietskörperschaften den „besten“ Spielbankabgabenertrag (dh den bei Wahrung des höchsten Spielerschutzes größten Ertrag) erzielt.

Schon aus den Anforderungen, die an einen Konzessionär gestellt werden, geht hervor, dass das österreichische Glücksspielmonopol auf die Erfüllung der nach der Rechtsprechung des EuGH die Beschränkung der Grundfreiheiten jedenfalls rechtfertigenden Zwecke ausgerichtet ist. Deutlich erkennbar ist dies darüber hinaus an der Regelung des § 25 GSpG, der in Abs 3 *leg cit* zugunsten des Spielerschutzes strenge Auflagen für die Spielbankleitung statuiert. Dazu sehen § 25 Abs 6 bis 8 GSpG und § 25a GSpG Regelungen zur Bekämpfung von Kriminalität vor allem in den Bereichen der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vor.

Über die Sorgfaltspflichten hinaus unterliegt die Tätigkeit des Konzessionärs iSd GSpG der Aufsicht durch den BMF. Diese Aufsichtsbehörde hat gemäß § 31 GSpG insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen des GSpG und des Konzessionsbescheides zu überwachen. Aus dieser Regelung geht hervor, dass dem Konzessionär bei Verstößen gegen die Vorschriften des GSpG oder den Konzessionsverleihungsbescheid empfindlich Sanktionen bis hin zum Konzessionsentzug (als *ultima ratio*) drohen. Zudem ist der Konzessionär auch hinsichtlich der in seinen Spielbanken angebotenen Spiele durch den Konzessionsverleihungsbescheid gebunden: Aufgrund dessen ist er sogar verpflichtet, zwingend bestimmte Spiele anbieten, auch wenn einzelne dieser Glücksspiele mitunter nicht wirtschaftlich durchgeführt werden können.

Abgesichert wird dieses System des Spielerschutzes sowohl durch gerichtliche als auch verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen. Vorrangig kommt hier § 168 StGB, der das Veranstellen oder die Abhaltung von Glücksspielen unter Strafe stellt, zur Anwendung. Subsidiär dazu kommen die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des § 52 GSpG zur Anwendung. Insbesondere stellen diese Strafbestimmungen damit auch das Veranstellen und Bewerben von Glücksspielen durch inländische wie ausländische Anbieter, die keine Konzession iSd GSpG besitzen, unter Strafe, womit einem grenzenlosen Glücksspiel definitiv vom Gesetzgeber eine Absage erteilt wird. So soll verhindert werden, dass Anbieter, die nicht dem Spielerschutzregime des GSpG unterliegen, dessen Intentionen unterlaufen können.

Somit kann folgendes als Zwischenergebnis festgehalten werden: Weder das gemeinschaftliche Primär- noch das Sekundärrecht verbieten Glücksspielmonopole und Konzessionssysteme, genauso wenig die Judikatur des EuGH.

Sohin ist auch kein Grund zu erkennen, warum Strafnormen, die der Absicherung eines gemeinschaftskonformen Glücksspielmonopols dienen, keine Anwendung auf jene ausländischen Glücksspielanbieter finden sollten, die nicht im Besitz einer Konzession nach dem GSpG sind. Eine allfällige Liberalisierung des nationalen Glücksspielsektors hätte zudem aber auch weit reichende Auswirkungen, insbesondere in volkswirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, aber vor allem auch auf den Spielerschutz und die Hintanhaltung der Ausbreitung Spielsucht: So ist *de lege lata* bereits nach § 4 GSpG das so genannte „kleine“ Glücksspiel aus dem Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen. Dieses ist damit grundsätzlich liberalisiert und kann von den Ländern selbst geregelt werden. Derzeit haben vier Länder (Kärnten, Steiermark, Wien und zuletzt auch Niederösterreich) das kleine Glücksspiel gesetzlich erlaubt.

Wie sich in Kärnten nach zehn Jahren Liberalisierung des kleinen (Automaten)Glücksspiels gezeigt hat, führt eine Vielzahl an Konzessionären zu einem entscheidenden Anstieg der Anzahl von pathogenen Spielern, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Behörden diesfalls mit der Aufsicht überfordert erscheinen. Aus diesem Umstand kann geschlossen werden, dass auch eine Liberalisierung im Bereich des GSpG und eine Vergabe von Konzessionen an unterschiedliche Unternehmen zu Defiziten bei der Spielsucht und Kriminalitätsbekämpfung führen wird.

Quellen: *Burgstaller*, Grundfragen des Glücksspielstrafrechts, RZ 2004, 214; *Erlacher*, Glücksspielgesetz<sup>2</sup> (1997); *Bresich*, Keine Chance für Geldwäsche in Spielbanken, in *Strejcek (Hrsg)*, Glücksspiele, Wetten und Internet (2006) 75.

# Grundlegendes zur Prüfung des Gemeinschaftsrechtes durch nationale Gerichte

von Ronald Bresich/  
Alexander Klingenbrunner

## Executive Summary

*Grundsätzlich genießt das primäre Gemeinschaftsrecht einen Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht. Dies hat zur Folge, dass nationale Gerichte innerstaatliche Regelungen des Mitgliedstaates auf deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu prüfen und in rechtlich eindeutigen Fällen nationale Regelungen auch unangewendet zu lassen haben, wenn diese dem primären Gemeinschaftsrecht widersprechen (sog Inzidentkontrolle). Dabei haben die nationalen Gerichte jedoch in jedem Fall die Vorgaben des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 234 EGV zu berücksichtigen.*

Gemäß Art 234 EGV entscheidet der EuGH im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung dieses Vertrags, die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB sowie über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen. Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zur Fällung seines Urteils für erforderlich, so kann es nach Art 234 EGV diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen. Dem EuGH kommt nach seiner Judikatur ein Auslegungsmonopol in Angelegenheiten des Gemeinschaftsrechts zu.

Weiters gibt Art 234 EGV aber auch eine eindeutige Regel für nationale Gerichte vor: Wenn nämlich eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes sogar verpflichtet. Sohin ist grundsätzlich jedes Gericht eines Mitgliedstaates antragsberechtigt, wenn es eine Vorabentscheidung des EuGH in der konkreten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsfrage für erforderlich hält.

Von Bedeutung ist im Zusammenhang mit dem Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH auch die acte-claire-Doktrin. Demgemäß muss eine Rechtsfrage dann nicht im Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH vorgelegt werden, wenn hier vernünftiger Weise keine Zweifel an der Auslegung des Gemeinschaftsrechtes vorliegen. Somit eröffnet sich unter den vom EuGH eng definierten Ausnahmen eine Beschränkung der Vorlagepflicht für nationale Gerichte. Bei der Prüfung des Vorliegens der oben genannten Voraussetzungen der acte-claire-Doktrin sind jedoch besonders strenge Maßstäbe anzulegen, da ansonsten das Auslegungsmonopol des EuGH durch nationale Gerichte umgegangen werden könnte. In der Regel kann daher nur dann von einer Anwendbarkeit der acte-claire-Doktrin ausgegangen werden, wenn bereits eine Entscheidung zu der konkreten Rechtsfrage durch den EuGH vorliegt. Im Zweifel hat das nationale Gericht jedenfalls die Rechtsfrage zur Auslegung im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens an den EuGH vorzulegen. Wenn das nationale, letztinstanzliche Gericht die Vorlage unterlässt, verstößt es gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter gem Art 83 Abs 2 B-VG (sowie nach hA der Lit unter Umständen auch gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK). Aus den genannten Grundsätzen ist deutlich erkennbar, dass der EuGH an der innerstaatlichen Entscheidung des Gerichtes bei Zweifeln an der Auslegung des Gemeinschaftsrechtes beteiligt ist, und die Gerichte bei Missachtung dieser Regelung gegen verfassungsrechtlich verankerte Rechte verstoßen (siehe auch VfSlg 14.390/1995, 16.988/2003).

Im Glücksspielrecht hat diese Judikatur in den letzten Jahren einiges an Bedeutung gewonnen: Sämtliche bislang zum Glücksspielrecht ergangenen Entscheidungen des EuGH basieren auf Vorlagefragen mitgliedstaatlicher Gerichte. Die anderen Verfahrensarten haben dem gegenüber in diesem Sektor keine Bedeutung erlangt. Das ist insofern verständlich, als sich die konkrete Vereinbarkeit mitgliedstaatlicher Regulierungssysteme mit dem Gemeinschaftsrecht erst in der konkreten Zusammenschau ergibt – dies gilt insbesondere für Fragen der Verhältnismäßigkeit und des Diskriminierungsverbotes.

Im Ergebnis ist daher folgendes festzuhalten: Grundsätzlich haben nationale Gerichte bei Zweifeln an der Auslegung des Gemeinschaftsrechtes die Rechtsfrage dem EuGH zur Vorabentscheidung gem Art 234 EGV vorzulegen. Die (im Übrigen nicht schriftlich im EGV festgesetzte, aber aus Art 234 EGV abgeleitet) acte-claire-Doktrin stellt zwar unter bestimmten Umständen eine Beschränkung dieser Vorlageverpflichtung dar, kommt de

facto aber nur bei bereits vom EuGH konkret entschiedenen Rechtsfragen zur Anwendung; im Zweifel haben Gerichte auch hier jedenfalls die Rechtsfrage vorzulegen. Die Missachtung der Pflicht zur Vorlage der Rechtsfrage im Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH durch nationale Gerichte begründet einen Verstoß gegen verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte, insb Art 83 Abs 2 B-VG (Recht auf den gesetzlichen Richter) und Art 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren). Im Grunde ist daher nationalen Gerichten zu raten, schon bei geringsten Zweifeln an der Auslegung des Gemeinschaftsrechtes die Frage an den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens heranzutragen. Im Hinblick auf das Konzessionssystem des GSpG ist hier zu bemerken, dass der EuGH hierzu jedenfalls noch keine konkrete, gemeinschaftsrechtlich relevante Rechtsfrage zu entscheiden hatte, und nationale Gerichte bei allfälligen Zweifeln an der Gemeinschaftsrechtskonformität des Konzessionssystems daher keinesfalls von einer Anwendbarkeit der acte-claire-Doktrin ausgehen dürfen.

Im weiteren Zusammenhang mit einem aktuellen Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH im Glücksspielsektor ist zudem hervorzuheben, dass die Kommission erst kürzlich in ihrem Schriftsatz an den EuGH vom 10.12.2007 in den verbundenen Rechtssachen C-316/07 Marcus Stoss ua (wegen Vorabentscheidung) in konsequenter Weise festhält, dass selbst dann, wenn ein Monopolssystem (von einem nationalen Gericht) als nicht vereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht angesehen werden sollte, dies kein automatisches Recht für den Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Glücksspielgenehmigung bedeute, seine Dienste uneingeschränkt auch im erstgenannten Mitgliedstaat anzubieten (Rn 58 bis 63, siehe Anmerkung zum Schriftsatz der Europäischen Kommission vom 10.12.2007 von Prof. Dr. Torsten Stein, Europa-Institut der Universität des Saarlandes).

Quellen: *Öhlinger*, Vefassungsrecht<sup>7</sup> (2007) Rz 193 ff, 949 ff; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup> (2007) Rz 246/35, 1542; *Hummert*, Neubestimmung der acte-claire-Doktrin im Kooperationsverhältnis zwischen EG und Mitgliedstaat (2006); *Strejcek/Kühteubl*, Verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Fragen des österreichischen Glücksspielmonopols, in *Strejcek/Hoscher/Eder (Hrsg)*, Glücksspiel in der EU und in Österreich (2001) 33.

# ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND MEDIENPRÄSENZ IM INTERNET

In Österreich aber auch international standen die Themen Wetten und Glücksspiele immer wieder im Fokus der Medien. In Österreich wird aktuell das Thema „Spielerschutz“ und die dazu ergangenen gesetzlichen Änderungen diskutiert. Diese Änderung befindet sich derzeit auch auf dem Prüfstand vor dem Verfassungsgerichtshof.

Diese und andere in Printmedien wie auch im Rundfunk oftmals heiß diskutierten Themenbereiche verlangten auch im vergangenen Studienjahr nach einer objektiven und unparteilichen Darstellung. Das ZFG konnte gerade in diesem Punkt dem interessierten Leser durch neue und aktualitätsbezogene Beiträge in Tageszeitungen, Fachzeitschriften und Büchern sowie auch wieder auf der ZFG-Homepage (<http://www.univie.ac.at/zfg/>) die unabhängige Sichtweise einer transdisziplinären, universitären Forschungseinrichtung präsentieren.

Auf unserer regelmäßig aktualisierten Homepage finden sich derzeit rund 40 wissenschaftliche Artikel und Aufsätze zum Themenkreis Glücksspielforschung sowie Verfassungsrecht, die von interessierten Lesern kostenlos abgerufen werden können.

Neben dem Wett- und Glücksspielbereich haben Gerhard Strejcek und die ZFG-Mitarbeiter durch zahlreiche Fachvorträge auf den Gebieten des öffentlichen Rechts sowie des Informationsrechtes die Präsenz des ZFG in der Öffentlichkeit und in den Medien gestärkt.

So konnte Strejcek bei einer Diskussionsrunde der Industriellenvereinigung zum Thema Mehrheitswahlrecht den Zuhörern überzeugend darlegen, dass das Wahlrecht durch zu viele Bestimmungen in der Verfassung verkrustet ist. Er forderte daher, dem einfachen Gesetzgeber mehr Kompetenzen einzuräumen, so dass auch Entscheidungen hin zum Mehrheitswahlrecht leichter zu vollziehen sind. Die Veranstaltung wurde auch ausführlich in der Presse besprochen, dessen Chefredakteur Michael Fleischhacker auch als Diskussionsleiter fungierte.

Auf Einladung des Rotary Clubs Wien hielt Strejcek einen Vortrag im Februar 2008 über „Rauchen im Spannungsfeld zwischen Gesundheitsschutz und freier Entfaltung“.

# AUSBLICK AUF DAS STUDIENJAHR 2008/09

Im Studienjahr 2008/09 wird der Kommentar zum Glücksspielgesetz unter der Herausgeberschaft von Strejcek/Bresich/Klingenbrunner im Verlag Österreich erscheinen. Im Besonderen wird die aktuelle Judikatur des EuGH in der Rechtssache Placanica und des EFTA-Gerichtshofes in der Sache Ladbrokes sowie die bevorstehende Glücksspielgesetznovelle enthalten sein.

Im Laufe des Studienjahres wird das Buch RECHTSSTADT WIEN Juristische Schulen, rechtswissenschaftliche Lehre und Forschung in der Bundeshauptstadt unter der Herausgeberschaft des Leiters des ZFG im Verlag Bibliothek der Provinz in der Reihe Enzyklopädie des Wiener Wissens erscheinen. Dieses Werk bietet einen detaillierten Überblick über die wichtigsten juristischen Strömungen im Öffentlichen Recht, Zivilrecht, Zivilprozessrecht und Strafrecht inklusive Kurzbiographien ihrer herausragenden Vertreter.

Als weiteres Projekt für das Studienjahr 2008/09 ist eine Neuauflage der „Federalist Papers“ von Alexander Hamilton, James Madison und John Jay geplant, die mit ihren Beiträgen in New Yorker Tageszeitungen in den Jahren 1787/88 nachhaltig die Interpretation der zu diesem Zeitpunkt zwar bereits entworfenen, aber noch nicht in Kraft getretenen amerikanischen Verfassung geprägt haben. Passend zu diesem Projekt wird für Studierende ein Seminar aus Öffentlichem Recht mit dem Titel „U.S. Verfassung und Federalist Papers – Relevanz für die österreichische und europäische Verfassungsentwicklung“ von Gerhard Strejcek an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien abgehalten.

Im Glücksspielbereich wird mit der bevorstehenden Novelle zum Glücksspielgesetz reger Bedarf an einer klaren und objektiven Darstellung der neuen Regelungen bestehen. Das ZFG-Team wird im kommenden Studienjahr 2008/09 zu dieser Novelle und deren

rechtlichen Auswirkungen, ebenso wie zu aktuellen Fragen des Glücksspiel- und Verfassungsrechtes in Tageszeitungen und Fachzeitschriften publizieren und Vorträge halten sowie die Medienpräsenz des ZFG durch Rundfunkauftritte steigern. Selbstverständlich wird das ZFG diese Themenbereiche auch durch objektive Beiträge auf der Homepage für interessierte Leser übersichtlich darstellen. Dieses Online-Angebot des ZFG wird auch in Hinkunft den Besuchern unserer Homepage kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Als Serviceleistung wird das ZFG auch im kommenden Studienjahr Anfragen zu Spezialthemen aus dem Wett- und Glücksspielbereich bearbeiten und beantworten. So sind auch wieder Veranstaltungen des ZFG zu Glücksspiel- und Verfassungsrechtsthemen geplant.

Im Wintersemester 2008/09 wird der Leiter des ZFG für Studierende der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien wie jedes Semester das erfolgreiche Seminar aus öffentlichem Recht abhalten. Zusätzlich bietet er den Kurs Politische Grundrechte an, in dem den Studierenden die Themen Wahlrecht, Parteienrecht und Meinungsfreiheit näher gebracht werden.

Außerhalb der Universität Wien hat Gerhard Strejcek außerdem einen Lehrauftrag an der Pädagogischen Hochschule Wiens für das Fach „Politische Bildung“ und wird ein Seminar für den Österreichischen Verband der Immobilientreuhänder halten.

# INTERNATIONALE KONTAKTE UND PRÄSENZ

Das ZFG pflegt Kontakte mit zahlreichen europäischen Instituten, wie dem schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne (Institut Suisse de droit comparé), das für die Europäische Kommission im Vorjahr eine Studie zu Glücksspielthemen erstellt hat, sowie zur Forschungsstelle über Glücksspiel an der Universität Hohenheim, die unter der Leitung von Rektor Hans-Peter Liebig steht.

2008/09 wird das ZFG – wie auch bereits in den vergangenen Studienjahren – wieder Veranstaltungen mit nationalen und internationalen Experten auf dem Gebiet des Wett- und Glücksspielrechts sowie des Öffentlichen Rechts abhalten, wobei auch die Darstellung des amerikanischen Rechts- und Rechtsprechungssystems und des Wahlrechts im Allgemeinen sowie rechtshistorische Themengebiete Schwerpunkte von Vorträgen bilden werden.

## Internationale Kontaktadressen

Institut Suisse de droit comparé, CH-1015 Lausanne – Dorepy 4908/11, Fax ++41/21692/4949, Bertil Cottier, Nicole Mathé, Martin Sychold, Projektleiter EU-Studie Internet-Glücksspiel, e-Mail: [martin.sychold@isde-djfp.unil.ch](mailto:martin.sychold@isde-djfp.unil.ch)

Forschungsstelle über Glücksspiel an der Universität Hohenheim, Rektor Hans-Peter Liebig, Tel. Nr. des Sekretariats: ++49/(0)711/459-3600, Web: [www.uni-hohenheim.de](http://www.uni-hohenheim.de)

Historische Studien zum Glücksspielwesen: Prof Gherardo Ortalli, Fondazione Benetton Studi Ricerche, Via Cornarotta 7, I – 31100 Treviso

# Einladung zum Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Peter Weiss:



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

## Einladung

*zum Vortrag*

*„Jurisdiction: The next development in international law“*

Rechtsanwalt Dr. Peter Weiss, New York  
President of the Lawyers Committee on Nuclear Policy and  
Vice President of the Center for Constitutional Rights  
and of FIDH (Fédération Internationale des Droits de l'Homme)

am Mittwoch, dem 7. Mai 2008, um 15.00 Uhr,  
im Dachgeschoß des Juridicums  
Schottenbastei 10-16,  
1010 Wien

## Einladung zur Buchpräsentation im VfGH:



### **Rechtswissenschaftliche Fakultät**

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

## Einladung

## zur Buchpräsentation

Strejcek/Urban (Hrsg)  
Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht

Erkenntnisse und Beschlüsse  
in Stichworten 1921-2007

am Dienstag, 3. Juni 2008  
um 18.00 Uhr

im Verfassungsgerichtshof, Gelber Salon  
Judenplatz 11, 1010 Wien

Anschließend bitten wir zu einem Empfang

## Publikationen des Studienjahres 2007/08

### Publizierte Bücher

- *Strejcek*, Nachwort, in *Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung 1907 (Reprint), Verlag Manz 2007, ISBN: 9783214003340
- *Strejcek/Urban (Hrsg)*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht, Verlag Österreich 2008

### Beiträge in Sammelbänden

- *Strejcek/Kainz/Tauböck*, Privatunterrichtswesen und Fertigkeitsvermittlung, in *Holoubek/Potacs (Hrsg)*, Öffentliches Wirtschaftsrecht<sup>2</sup> II (2007) 327
- *Hammer et al (Hrsg)*, Lehrbuch Besonderes Verwaltungsrecht, Facultas (in Arbeit)
- Strejcek/Urban*, Naturschutzrecht
- Strejcek/Klingenbrunner*, Baurecht
- Strejcek/Bresich*, Gewerberecht
- Bresich/Klingenbrunner*, Datenschutzrecht

### Beiträge in Fachzeitschriften

- *Strejcek/Bresich/Klingenbrunner*, Ausgegliederte Unternehmen und Insolvenzentgeltsicherung am Beispiel der ÖBB, ÖZW 2007, 84
- *Strejcek, Sandra Day O'Connor in Wien*, Juridicum 4/2007, 171-173
- *Bresich/Pesta*, Verantwortlichkeit bei Sicherheitsmängeln der WLAN-Internetverbindung? RdW 2007, 647
- *Bresich/Klingenbrunner*, Kompetenzrechtliche Abgrenzungsfragen bei Spielen, AnwBl 2008, 59
- *Klingenbrunner/Bresich*, Telekommunikationsunternehmen: Beschränkter Rechtsschutz gegen Polizeihandeln?, ecolex 2008, 475
- *Klingenbrunner*, Gesetzesprüfungsbeschluss zum humanitären Aufenthaltsrecht, migraLex 2008, 38
- *Bresich*, Wer darf Online-Poker anbieten? Ecolex 6/2008

- *Bresich/Klingenbrunner*, Die Zulässigkeit des mietrechtlichen Kündigungsverzichts, RdW 6/2008
- *Strejcek/Urban*, Pädagogische Hochschulen und Subventionsunklarheiten, Campus 7/2008

## Beiträge in Tageszeitungen

- *Bresich/Klingenbrunner*, Selbsthilfe gegen Schwarzfahrer? Die Presse – Rechtspanorama 6.11.2007, 11
- *Strejcek*, Hugo Freud und die Intrige, Die Presse-Spectrum, 13.1.2007, IV
- *Strejcek*, Rechtsschutz für Mautmuffel, Der Standard, 6.2.2007, 13
- *Strejcek*, Verfassungskonforme ÖBB-Förderung, Der Standard 10 Jahre Wirtschaft und Recht, 21.März 2007, 24-25
- *Strejcek*, Glücksspielmonopol doch EU-konform, Die Presse, 24.4. 2007,
- *Strejcek*, Werben für legales Glücksspiel erlaubt. Das Efta-Urteil zu Norwegen hat keinerlei Bedeutung für Österreichs Monopol. Der Standard 13. Juni 2007, 29
- *Strejcek*, Mangelhaft beschildert, Der Standard 14.11.2007, 28
- *Strejcek*, Rotes Kreuz auf der Überholspur, Die Presse 27.11.2007
- *Strejcek*, Maßarbeit fürs Rote Kreuz, Die Presse 11.12.2007
- *Strejcek*, Zwangsbeiträge nicht abgesichert, Der Standard 12.12.2007, 28
- *Strejcek*, Strittige Nebenkosten für Häuselbauer, Der Standard 9.1.2008, 29
- *Bresich/Auteried*, Keine zweite Chance bei Mängelverbesserung, Wirtschaftsblatt 10.1.2008, 23
- *Bresich/Böhm*, Maklerdilemma beim Verkauf an Ausländer, Der Standard 16.1.2008, 26
- *Strejcek*, Eine Art „Elchtest“ für die Briefwahl, Salzburger Nachrichten 22.1.2008, 6
- *Strejcek*, Aufgeschoben ist nicht aufgehoben, Der Standard 27.2.2008, 28
- *Strejcek*, Zerbrechliches Österreich-Symbol, Der Standard, 28. 3. 2008, 38
- *Strejcek*, Demokratie, die an Verkrustung stirbt, Die Presse, 4 .4.2008, 4
- *Strejcek*, Die Zwangsmitgliedschaft, Salzburger Nachrichten, 14. 5. 2008. 6
- *Strejcek*, Ungesundes Kompetenzgerangel, Der Standard, 11. 6. 2008, 8

## Publikationen in englischer Sprache

- *Strejcek/Theil*, Technology push, legislation pull? E-Government in the European Union, Decision Support System 34, Reed Elsevier Science (2002) 305 – 313

- *Strejcek/Hoscher/Eder (ed.)*, Games of Chance in the EU and in Austria, Linde 2002, ISBN: 3-7073-0377-2 (office@lindeverlag.at)
- *Bresich/Schnabel*, Hyper-Linking to Online Casinos may be a Punishable Act, in *Strejcek (ed.)*, Glücksspiele, Wetten und Internet, LexisNexis ARD Orac 2006, ISBN: 3-7007-3454-9 (www.lexisnexus.at)

## Publikationen in ungarischer Sprache

- *Bresich*, Reklám-célú elektronikus levelek. Bizonytalanságok az osztrák jogban, Infokommunikáció és jog (Universität Pécs) 2007, 54

## Publikationen Online

- *Strejcek*, Sandra Day O'Connor in Wien – Fulminante Vorlesung einer ungewöhnlichen US-Höchststrichterin, [www.univie.ac.at/zfg](http://www.univie.ac.at/zfg) (2007)
- *Strejcek*, Porträt Sandra Day O'Connor, [www.univie.ac.at/zfg](http://www.univie.ac.at/zfg) (2007)
- *Klingenbrunner/Bresich*, Staatshaftung bei allfälligen Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht, [www.univie.ac.at/zfg](http://www.univie.ac.at/zfg) (2007)
- *Bresich/Klingenbrunner*, Glücksspielstrafrecht als Instrument des Spielerschutzes, [www.univie.ac.at/zfg](http://www.univie.ac.at/zfg) (2008)

## Impressum

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht/Zentrum für Glücksspielforschung  
bei der Universität Wien, Porzellangasse 33a/Stiege 4/Tür 1, 1090 Wien  
Tel: (+43/1) 42 77 - 35492 (Maria Anna Berlakovich), e-Mail: [zfg.zuef@univie.ac.at](mailto:zfg.zuef@univie.ac.at)  
Web: <http://www.univie.ac.at/zfg>